

Satzung vom 03. Juni 1997 in der Fassung der Änderungen vom 27. Mai 2008

SATZUNG

des Vereins

Freunde und Förderer des Horst-Janssen-Museums Oldenburg e. V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Horst-Janssen-Museums Oldenburg“. Er hat seinen Sitz in Oldenburg/Oldenburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Einrichtung und des Betriebes des Horst-Janssen-Museums Oldenburg.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- finanzielle und sachliche Zuwendungen
- Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten über das Werk des Künstlers Horst Janssen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oldenburg zwecks ausschließlicher Verwendung für die Kunst- und Kulturförderung im Stadtmuseum, vorrangig für den Bereich des Horst-Janssen-Museums.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person sowie juristische Person des Privatrechts oder des Öffentlichen Rechts oder sonstige Vereinigung werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder – bei juristischen Personen oder sonstigen Vereinigungen – durch Beendigung, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung der Mitgliedschaft.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig, der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

Ist ein Mitglied trotz Mahnung seit über sechs Monaten mit seinem Beitrag in Verzug und wird dieser Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand an die letzte bekannte Adresse nicht innerhalb von zwei Monaten nach Absendung der Mahnung in voller Höhe entrichtet, so kann die Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Der Beitrag kann insbesondere für natürliche und juristische Personen in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.

Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein, insbesondere besteht kein Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung der Mitgliedsbeiträge.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, darunter der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und der Referent für Öffentlichkeitsarbeit. Dem Vorstand können nur natürliche Personen angehören.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzmitglied wählen.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen.

Der Vorstand ist weiterhin verpflichtet, den Jahresabschluss des Vereins durch mindestens einen von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer prüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der folgenden Mitgliederversammlung zu berichten.

Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 9

Beirat

Es wird ein Beirat gebildet, dem nur natürliche Personen angehören können. Der Vorstand beruft die einzelnen Beiratsmitglieder für die Dauer von jeweils drei Jahren. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.

Mindestens einmal im Geschäftsjahr soll eine Sitzung des Beirates stattfinden. Der Beirat wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden des Vereins unter Benennung der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von einer Woche einberufen. Der Beirat ist einzuberufen, wenn mindestens fünf Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. An den Sitzungen des Beirates können alle Vorstandsmitglieder teilnehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht. Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen. Die Sitzungen des Beirates werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Vereins geleitet. Beschlüsse des Beirates sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In der Einladung ist der Gegenstand der Beschlussfassung zu bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

Anträge zur Mitgliederversammlung oder auf Ergänzung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mit schriftlicher Begründung mindestens eine Woche vor der Versammlung vorliegen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und in dessen Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zu Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Oldenburg, den 03.06.1997

§§ 3, 4, 7, 8 und 10 geändert am 27. Mai 2008